



- ## RECHTSGRUNDLAGEN
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung.
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung.
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, Inkrafttreten am 01. März 2010), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung.
 - Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), zuletzt geändert 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), in der derzeit geltenden Fassung.
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in der derzeit geltenden Fassung.
 - Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Dezember 2014 (GVBl. S. 245), in der derzeit geltenden Fassung.

ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Sonderbauflächen

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 5 Abs. Nr. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Gemeinbedarf
- Schule
- Öffentliche Verwaltung
- Feuerwehr
- Schutzbauwerk
- Kindergarten
- Post
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Klassifizierte Straßen
- Straßenbezeichnung z.B. L 333

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- Versorgungsleitungen
- W = Wasserleitung
- A = Abwasserleitung
- G = Gasleitung
- P = Leitung der Post (Telekommunikationskabel)

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- Friedhof
- Sportplatz

ZEICHENERKLÄRUNG

Flächen für die Landwirtschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Ackerflächen oder Grünland
- Vorhandene Grünflächen
- Vorwiegend Grünflächen zum Grundwasserschutz (nur Wasserschutz-Zone II)
- Dauergrünland zum Klima-, Gewässer- und Bodenschutz (vorwiegend in Talern)
- Geplante Streuobstwiesen
- Vorhandene Streuobstwiesen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Wege- und gewässerbegleitendes Grün, Baumreihen
- Pflanzung wege- und gewässerbegleitenden Grüns erforderlich
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

Bestand	Planung
(N)	(N) Naturschutzgebiet
(NP)	(NP) Naturpark
(LB)	(LB) Geschützter Landschaftsbestandteil
(L)	(L) Landschaftsschutzgebiet

Sonstige Planzeichen

- Verlauf des Obergermanisch-Rätischen Limes
- Ortsdurchfahrtsgrenze
- Grenze der Ortslage
- Änderungsinhalt der aktuellen Flächennutzungsplanänderung z.B. Änd. Nr 1. W zu M, ca. 0,5 ha

VERFAHRENSVERMERKE

1 Kartengrundlage
Kartengrundlage ist die ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) im Maßstab 1:5000.

2 Änderungsbeschluss
Der Verbandsgemeinderat hat am 13.03.2014 gemäß § 2 (1) BauGB die 15. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am 10.04.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Nastätten, den
Dienststempel (Bürgermeister)

3 Verfahren und Öffentliche Auslegung
Zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPJG eingeholt. Diese datiert vom 22.06.2016. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am 06.11.2014. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte durch Einholung der Stellungnahmen in der Zeit vom 14.11.2014 bis 15.12.2014 durch Aufforderung vom 30.10.2014.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung hat mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 16.09.2016 bis 17.10.2016 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 08.09.2016 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen und Anregungen während der Auslegungszeit vorgebracht werden können. Die Trägerbeteiligung erfolgte mit Schreiben vom 07.09.2016 in der Zeit vom 10.09.2016 bis 17.10.2016.

Nastätten, den
Dienststempel (Bürgermeister)

4 Feststellungsbeschluss (Teil 1)
Der Verbandsgemeinderat hat am 01.12.2016 die Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 BauGB beschlossen.

Nastätten, den
Dienststempel (Bürgermeister)

5 Zustimmung der Ortsgemeinden
Die Ortsgemeinden (Holzhausen a.d.H. und Nachbargemeinden) haben gemäß § 67 Abs. 2 GemO mit den notwendigen Mehrheitsverhältnissen der endgültigen Entscheidung des Verbandsgemeinderates zugestimmt.

Nastätten, den
Dienststempel (Bürgermeister)

6 Feststellungsbeschluss (Teil 2)
Der Verbandsgemeinderat hat am 05.09.2019 die Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 BauGB endgültig beschlossen.

Nastätten, den
Dienststempel (Bürgermeister)

VERFAHRENSVERMERKE

7 Genehmigung
Diese Flächennutzungsplanänderung ist am gemäß § 6 BauGB der Kreisverwaltung zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Kreisverwaltung hat mit Bescheid vom die Genehmigung erteilt.

Nastätten, den
Dienststempel (Bürgermeister)

8 Ausfertigung
Es wird bescheinigt, dass die Flächennutzungsplanänderung bestehend aus nebenstehender Planzeichnung Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens war, gemäß Feststellungsbeschluss vom 05.09.2019 mit dem Willen des Verbandsgemeinderates übereinstimmt und dass die für die Normgebung gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte und -vorschriften eingehalten wurden.

Der Plan wird hiermit ausgefertigt.

Nastätten, den
Dienststempel (Bürgermeister)

9 Wirksamkeit des Flächennutzungsplans
Die Erteilung der Genehmigung durch die Kreisverwaltung wurde am ortsüblich gemäß § 6 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Flächennutzungsplan wirksam.

Nastätten, den
Dienststempel (Bürgermeister)

15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS VERBANDSGEMEINDE NASTÄTTEN

TEILÄNDERUNG "AN DER NASSAUER STRASSE" ORTSGEMEINDE HOLZHAUSEN

STAND: SCHLUSSFASSUNG NACH § 6 BAUGB
MAßSTAB: 1:5.000 FORMAT: 0,95x0,30=0,29m² PROJEKT-NR.: 12 040 DATUM: 01.12.2016

BEARBEITUNG:

KARST INGENIEURE GMBH

STÄDTBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG

56283 NÖRTERSCHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 02805/9636-0
TELEFAX 02805/9636-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de